Statuten

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Gemischte Chor «Dürrgraben» Heimisbach mit Sitz in 3453 Heimisbach ist gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

[1] Den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist seine Hauptaufgabe. Daneben soll die Nachwuchsförderung, die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Vereinen gepflegt werden. Der Verein engagiert sich im kulturellen Leben der Region. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

[2] Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Sängertagen, Veteranentagen, Sängerreisen und anderen geeigneten Anlässen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

[3] Der Verein ist Mitglied der Chorvereinigung Emmental sowie des Kantonalverbandes. Durch diese Mitgliedschaft ist er automatisch dem Dachverband der Schweizer Laienchöre, der Schweizerischen Chorvereinigung, angeschossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

[1] Aktivmitglieder
Die Aufnahme erfolgt durch den Verein auf Antrag des Vorstandes.

[2] Passivmitglieder
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

[3] Ehrenmitglieder
Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Langjährige Mitglieder, in der Regel nach 20 Jahren, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Art. 4 Austritt

[1] Aktivmitglieder
Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ohne triftigen Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben.

[2] Passivmitglieder
Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 5 Rechte und Pflichten

[1] Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Pflichten
- Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins
- Regelmässiger Probenbesuch
- Entschuldigung bei Abwesenheit an das Präsidium oder die Direktion
- Teilnahme an Vereinsanlässen
- Teilnahme an Vereinsversammlungen
- Bezahlung des Jahresbeitrages
- Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Mutterschaft, etc.) schriftliche Mitteilung an Vorstand

[2] Passivmitglieder verpflichten sich, den jährlichen Passivmitgliederbeitrag zu entrichten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

[3] Ehrenmitglieder geniessen Besuchervergünstigung an Konzerten. Sie haben an den Vereinsversammlungen beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

[1] Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die musikalische Leitung

[2] Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet per 31. Dezember

Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung

[1] Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Vereinsversammlung, die in der Regel im ersten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
- Genehmigung Jahresrechnung
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung Entschädigung Vorstand
- Wahl Präsidentin oder Präsident, Vorstandsmitglieder, Kontrollstelle, Direktion, Vizedirektion
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

[2] Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie der Direktion mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

[3] Die ordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.

[4] Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

[5] Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der Vereinsversammlung einreichen.

[6] Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

[1] Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

[2] Vereinsversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 9 Vorstand

[1] Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Administration
- 1 Beisitzer
- 2 Revisoren

[2] Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

[3] Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

[4] Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin oder der Kassier.

[5] Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

[6] Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Teilnahme an Versammlungen der Regional- und Kantonalverbände.

Art. 10 Kontrollstelle

[1] Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu handen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

[2] Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

IV. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11 Musikalische Leitung (Direktion)

[1] Die musikalische Leitung ist der Dirigentin oder dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung. Die Dirigentin oder der Dirigent ist stimmberechtigt.

[2] Die Vizedirigentin oder der Vizedirigent vertritt die Direktion bei Abwesenheit. Die Vizedirektion soll nach Möglichkeit durch ein oder zwei Aktivmitglieder besetzt werden, die diese Tätigkeit ehrenamtlich ausführen. Sie werden an der Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt.

Art. 12 Musikkommission

[1] Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen ist die musikalische Leitung zuständig.

[2] Bei der Programmauswahl hat der Vorstand beratende Funktion. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Direktion.

Art. 13 Öffentlichkeitsarbeit

[1] Das Präsidium für den Schutz und die Förderung des Images des Chors verantwortlich und vertritt den Verein gegen aussen. Das Präsidium kann diese Aufgabe delegieren.

[2] PR- und Sponsoringaktivitäten sind durch den Vorstand zu koordinieren.

V. Finanzen

Art. 14 Finanzierung

[1] Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Gemeindebeitrag
- Ertrag des Vereinsvermögens

[2] Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt. Der Höchstbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 20.-, Passivmitglieder bezahlen mindestens Fr. 15.- pro Jahr.

[3] Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Gemeinnützigkeit

[1] Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der Direktion (Spesen), werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

[2] Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

VI. Vereinsfahne und Archiv

Art. 17 Vereinsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine aussenstehende Person bestimmen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 18 Auflösung

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

[2] Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem Gemeinderat gemäss der Vereinbarung vom 13. April 1937 zur Verwahrung abgegeben unter der Bedingung, das Kapital einem neuen, gleichartigen Gesangverein als Starthilfe zu übergeben.

VIII. Schlussbestimmungen

Vorliegende Statuten ersetzen diese vom 10. November 1957 und alle bisherigen in diese Richtung gefassten Beschlüsse und treten nach Annahme durch die Hauptversammlung sofort in Kraft.

Gemischter Chor «Dürrgraben Heimisbach

Ort und Datum

Rechtskräftige Unterschriften

Die Präsidentin: sig. Daniela Lüthi

Der Sekretär: sig. Werner Gfeller